

hört sie sicher, und es wird verstanden werden, wenn wir sie nach China verpflanzen. Der edle Selug-ti kann sich übrigens freuen, den — nun sagen wir: Scherz sich nicht in China erlaubt zu haben: der Strafe des Bauchaufschlitzens wäre er dort nicht entgangen!

Miscellen.

Aus Berlin. Der Reichskanzler hat bei dem Bundesrathe die vorläufige Ermächtigung zum Abschlusse einer Literarconvention mit Belgien, d. h. zur Einleitung der bezüglichen Verhandlungen auf Grund des Gesetzes wegen des Schutzes des geistigen Eigenthums beantragt.

Ein neuer Beitrag zur Geschichte der „usancemäßigen“ Abrechnung zwischen Verleger und Sortimenten. — Meinen Herren Collegen glaube nachstehendes gelungene Schriftstück, welches mir infolge einer an die betr. Firma erlassenen Zahlungsaufforderung zugeing, nicht vorenthalten zu sollen:

Herrn Carl Scholze in Leipzig.

Wenn Sie ein Postmandat auf uns abgeben, wird dasselbe nicht eingelöst. Sie haben uns unverlangte Bücher zugestellt und verrechnen wir unsere Frachtauslagen mit den entstandenen Arbeiten für diesmal mit dem von Ihnen zu erhebenden Saldo. Wie Sie Ordnung in Ihrem Geschäfte haben wollen, so auch wir und lassen uns Zusendung unverlangter Bücher nicht mehr gefallen, da es gegen unseren Willen ist. Wir sind berechtigt, von derartigen Zusendungen keinerlei Notiz zu nehmen und mögen die Herren Verleger sehen, wie sie Buch oder Geld wieder erhalten.

Oldenburg, 15. Novbr. 1875.

G. Stalling'sche Buchhdlg.

Ich bemerke hierzu nur noch, daß jene Handlung meine Novitäten auf ausdrückliches Verlangen erhalten und ich dieselbe auch, etwaigen Irrthum berichtend, unterm 23. d. Mts. durch Correspondenz-Karte vom Vorhandensein der Bestellzettel, die überdies der verehrl. Redaction d. Bl. vorgelegen, verständigt habe. Trotzdem bin ich hierauf bis zur Stunde ohne jedwede Antwort geblieben und habe nunmehr meinen Rechtsanwalt mit dem weiteren Verfolg der Angelegenheit beauftragt.

Leipzig, 30. November 1875.

Carl Scholze.

Entgegnung. — Zunächst darf ich der Redaction des Börsenblattes meinen Dank aussprechen dafür, daß ich den Angriff des Hrn. Scholze vor Abdruck im Börsenblatt erhalten, so daß Rede und Gegenrede zusammen abgedruckt stehen. Was nun den gegenwärtigen Fall anbelangt, so ist es wohl nöthig, auch die offenen directen Zuschriften des Hrn. Scholze hierher zu setzen: 1) [mit offener Postkarte (Poststempel vom 13. Nov.) erhielt ich Mahnung von Hrn. Scholze in Leipzig, den Saldo von 29 M. 50 Pf. innerhalb acht Tage zu bezahlen; und 2) mit offener Postkarte (Poststempel vom 23. Nov.) folgendes Schreiben: „Entgegen Ihrem Schreiben vom 15. d. Mts. mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie von mir nicht unverlangte Sendungen erhalten haben, sondern Ihre Bestellzettel vorliegen. Demnach sind Sie auch zur Remission bez. Bezahlung der Bücher verpflichtet. Wenn ich innerhalb drei Tage nicht im Besitz des Saldos von 29 M. 50 Pf. nebst 6% Zinsen auf 6 Monate = 90 Pf. u. 10 Pf. Porto für zwei Correspondenz-Karten, in Summa 30 M. 50 Pf. bin, so werde ich Ihre Zuschrift vom 15. d. Mts. der Deffentlichkeit übergeben, damit meine Hrn. Collegen vor gleichem Schaden bewahrt bleiben, gleichzeitig aber einen Rechtsanwalt mit Vertretung meiner Interessen betrauen. Ergebenst Carl Scholze.“ Die freundliche Absicht des Hrn. Scholze spricht deutlich aus diesen offenen Zeilen; meine Hrn. Collegen werden sie zu würdigen wissen. Zur Sache weiter, habe ich auf meiner Remittendensfactur D.-M. 1875 an Hrn. Scholze mir ein für allemal unverlangte Zusendungen verboten, gegenüber meiner früheren

Bereitwilligkeit, Nova anzunehmen, und habe gesagt, daß unverlangte Zusendungen für die Folge weder remittirt, noch bezahlt, noch gebucht würden, wie es ja in der Natur der unverlangten Zusendungen bei Handlungen, die nach Schulz' Adreßbuch wählen, liegt. Es fällt mir natürlich nicht ein, alle Verleger gleichmäßig zu behandeln, wie ja auch diese die Sortimentshandlungen wohl zu unterscheiden wissen. Hat nun Hr. Scholze über alle mir gesandten Bücher Verlangzettel, was ja die Klage ergeben wird, so wird ihm auch sein Geld, wenn nicht, so ist wenigstens in dieser „brennenden Frage“ ein Baustein geliefert und kann dann leicht weiter gearbeitet werden. Es mag sein, daß es nicht angenehm ist, die allgemeine Sache in die Hand zu nehmen, da sie mir aber einmal beschieden ist, nehme ich sie an. Woher kommt es denn, daß in letzter Zeit so viele Sortimentshandlungen sich Nova verbitten? Woher, daß sogar besondere Verlangzettel gedruckt werden, durch deren Coupon sich das Packet beim Herrn Commissionär als verlangt ausweist? Was soll die Anordnung: wir werden unverlangte Bücher mit Spesenmaßnahme zurücksenden?! Es sammelt sich nur ein Haufen uneingelöster Nachnahmepackete beim Commissionär an, die Schreiberei hat kein Ende, und schließlich bleibt die Sache wie sie ist. Ich kann kein Mittel ersinnen, durch welches man geschützt würde, als eben auf die jetzige in Frage gestellte Weise. Aber auch im Interesse des Verlegers ist es, Handlungen, die wählen, keine unverlangten Nova zu senden; ihr Verlag wird nicht zersplittert und geht nur dahin, wo muthmaßlich Verwendung ist; ob bei einem Brande die Versicherungsgeellschaften derartige unverlangte Bücher bezahlen werden, lasse ich als offene Frage. Ich bin überzeugt, daß meine Herren Collegen mir in jeder Weise Recht geben werden, und auch daß die vielen Herren Verleger, mit denen ich seit Jahren im besten Verlehr stehe, diese Angelegenheit auf unsere Verbindungen nicht übertragen werden, entgegen der Absicht des Hrn. Scholze; denn nicht diesen besondern Fall will ich jetzt ins Auge fassen, sondern es liegt mir hauptsächlich daran, Licht in diese von beiden Seiten nun bis zur Unerträglichkeit gediehene Angelegenheit zu bringen. Wohl hätte ich noch gern dieses oder jenes hinzuzufügen, muß mich aber für jetzt auf obige Zeilen beschränken, den Ausgang abwartend, der gern der Deffentlichkeit übergeben sein mag, aber auch jeden weiteren Angriff des Hrn. Scholze mit Stillschweigen übergehen.

Oldenburg, 3. December 1875.

Karl Stalling (G. Stalling'sche Buchh.).

Beispiel von Verlegercoulanz. — Von einem norddeutschen Verleger wird eine Partie Schulbücher verlangt, deren Baarpriß unter Zuschlag des halben Postpaketporto franco eingezahlt wird, mit der Bemerkung: „da Sie Fracht nach Leipzig und die Leipziger Baarpaketspesen sparen, übernehmen Sie wohl gef. wenigstens das halbe Porto“. Die Spesen des Verlegers würden bei Sendung über Leipzig betragen haben: 5 Kilo pr. Güterzug 30 Pf. und Leipziger Baarpesen 36 Pf. = 66 Pf., welche bei directer Versendung der Verleger in der Tasche behält. — Was geschieht aber? Der Verleger legt das miteingezahlte halbe Porto von 25 Pf. dem Packet wieder bei mit dem Bemerkten: er könne sich auf Portoantheile nicht einlassen, — und der Sortimenter hat für das Packet incl. 10 Pf. Strafporto 60 Pf. zu zahlen!

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verlehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.